



Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsorgan	4
3.	Zuständigkeit.....	4
4.	Kosten.....	4
5.	Inkrafttreten.....	5

Hinweis

Der Sportverein Kleeblatt Berlin e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger.

Zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“ benutzt, unabhängig davon, dass auch weibliche Funktionsträgerinnen ein Ehrenamt bekleiden können.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des SV Kleeblatt Berlin e.V. (SKB) im Interesse des DKB und DKBC, seiner Mitglieder sowie deren Klubs gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und vereinsschädigendes Verhalten, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des SKB werden geahndet.
- 1.3 Die Rechts- und Verfahrensordnungen des DKB und DKBC gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Bereich des SKB entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Das Rechtsorgan des SKB entscheidet nicht über einen Streit in den dem SKB angeschlossenen Klubs.

Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt diesen Klubs vorbehalten. Die Klubs sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Hauptvereins bzw. des Klubs ein Rechtsweg gegeben ist.
- 1.5 Das Rechtsorgan ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des SKB. Es urteilt ausschließlich nach eigenem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen des SKB sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es ist berechtigt, Entscheidungen in den vereinsgenutzten Anlagen, im Schaukasten des SKB oder auf der SKB-Webseite zu veröffentlichen.
- 1.6 Die Mitglieder des SKB sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand des SKB und der Erschöpfung des SKB-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob vereinsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.7 Die Verfolgung eines Verstoßes oder Vergehens bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- 1.8 Den Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende SKB-Instanz, hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als vereinsschädigendes Verhalten.

2. Rechtsorgan

- 2.1 Rechtsorgan des SKB ist das Schiedsgericht.
- 2.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder regelt die Satzung des SKB.
- 2.3 Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- 2.4 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des SKB angehören.
- 2.5 Ein Mitglied des Schiedsgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder seine Mannschaft unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des Rechtsorgans unverzüglich bekanntzugeben.
- 2.6 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist grundsätzlich endgültig. Sie ist nur in den Fällen mit der Revision beim Bundesrechtsausschuss anfechtbar, wenn die Entscheidung für nachprüfbar erklärt oder die Verletzung von DKB-Recht behauptet wird.

3. Zuständigkeit

- 3.1 Das Schiedsgericht des SKB, das selbst keine Verfahren einleitet, entscheidet über:
 - 3.1.1 Anträge der Verwaltungsorgane des SKB oder seiner Mitglieder;
 - 3.1.2 vereinsschädigendes Verhalten sowie Streitigkeiten zwischen Organen und Ausschüssen des SKB;
 - 3.1.3 Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes im SKB betreffen;
 - 3.1.4 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im SKB;
 - 3.1.5 Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen des SKB.

4. Kosten

- 4.1.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenentscheidung enthalten.
- 4.1.2 Die Kosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen.
- 4.1.3 Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei

nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Das Rechtsorgan kann nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.

- 4.1.4 Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der SKB.
- 4.1.5 Die Verfahren vor dem Rechtsorgan sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen für Verfahren vor dem Schiedsgericht 100 €.
- 4.1.6 Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.
- 4.1.7 Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.
- 4.1.8 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten.
- 4.1.9 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme bis 2 Wochen vor der Verhandlung wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der SKB-Rechts- und Verfahrensordnung wurde am 23.04.2026 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie setzt alle vorangegangenen vergleichbaren Ordnungen außer Kraft.